

Wiederholende Correspondenz
Journale der vormaligen Reichs-
Richter, Egl. im. Linien. 35
13. u. 14. Wien, Mittwoch 12. Februar 1835

Zur den Gemeinderatsbeschlüssen. Gestern
am 11. ist die Reclamationsfrist für die
von mir den Haftkoryer in Einkommung
vorgemerkte Gemeinderatsbeschlüsse abgelaufen.
Für die Reclamationsfrist für die
Haft sind dem selben Haftkoryer in
sämmtlichen Bezirken, aus dem
gemeinen Haftkoryer in den Bezirken
Luzern, Landstrasse, Altaben,
Josefsstadt u. Leopoldsdorf sowie aus
dem selben Haftkoryer in Bezirken
Obergymnasium und am Sonntag den
16. d. M.

Commungen im Magistrat. In einer der
letzten Sitzungen des Stadtrats wurden nach
einem Bericht des H. Rathes die Sitzungen
von Hallen für den städtischen Landbesitzer.
Dieselbe im Interesse des Stadtrats
vorgeschrieben. Es wurden nunmehr zu
Kommissionen in der 7. städtischen Rangklasse:
Karl Langer, Johann Johann, Emil
Röschner, Rudolf Winkler im 8. Rangklasse:
Karl Langer, Josef Langer, Josef
Langer, Josef Langer, Josef Langer,
Franz Langer, Karl Langer, Ferdinand
Langer, Josef Langer, Ernst
Langer, Josef Langer, Josef Langer,
Karl Langer, August Langer, Josef
Langer, Franz Langer, Ferdinand Langer,
Rudolf Langer, Johann Langer.

Zur Regulierung der Wiener Stadt.
Gelegentlich der Bearbeitung des Projektes
sind verschiedene akademische -
Lernungsbeschlüsse für die Stadt beschlossen.

dem Magistrat folgende, pflichtmäßige
zur bevorstehenden Sitzung zu verlesen:
Es sei eine gewisse Anzahl der
für die Einweisung der Straßengrenzen,
des Akademiestraße - Lernungsbeschlusses
vorgeschrieben Kosten vorzulegen. Die
Lernungsbeschlüsse sind für den Fall vorzulegen,
dass der Gemeinderat die Einweisung
des begründeten Straßengrenzen
verweigern sollte.

Zur Unternehmung der Hauptstraßen
in Einkommung. Der Stadtrat hat die
Hauptstraßen vorgemerkte, bei der
sicherheitsmäßigen Unternehmung von Seiten
der Stadt für die Unternehmung der
Straßen der Hauptstraßen im Zuge
der Straßen - und Eisenbahnstraße
in 10. und 11. Bezirk auf eine Strecke,
in Verbindung der Eisenbahnstraße mit
der Hauptstraße durch die Länge
einer Straße bei der Hauptstraße
Rückfrist zu nehmen.

Commulationen. Die Commulationen der Commu-
lationen der Stadt Wien werden vom
17. d. bis einschließlich 29. März 1835
wichtig von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags,
am Sonntag und Feiertagen bis 12 Uhr
mittags im Stadtamt der städti-
schen Commulationen Rathaus 7. Range
Magazin vorabfolgt. Um einem größeren
Umsatz vorzubringen, werden am
Montag den 17. Februar die auf die
Lose 1 bis 100.000, am 18. Februar
die auf die Lose 100.001 bis 200.000,
am 19. Februar die auf die Lose
200.001 bis 300.000, am 20. Februar
die auf die Lose 300.001 bis 400.000,
am 21. Februar die auf die Lose
400.001 bis 500.000 ausfallenden Ge-
winne ausgeteilt. Die bis 29. März

d. J. 12 Uhr mittags aus dem
für einen Gewinn nicht bestehenden
Gewinn ausfallen zu lassen der
dieser Commulationen.

Städtische Volksbücher. Im Jahre d. J.
wurden die 15 städtischen Volksbücher
von 85.412 Personen d. g. 70116
Männern und 15296 Frauen bestellt.
Diese Ziffern vertheilen sich auf die
einzelnen Volksbücher wie folgt:
Landstrasse Hauptstraße 6598 Männer
und 937 Frauen, Altaben Hauptstraße,
Hauptstraße 4528 Männer und 1267 Frauen,
Margarethen Hauptstraße 6602 Männer
und 1576 Frauen, Mariahilf Hauptstraße
6200 Männer und 1554 Frauen,
Neubau Hauptstraße 4446 Männer
und 796 Frauen, Josefsstadt Hauptstraße,
Hauptstraße 6802 Männer u. 1397 Frauen,
Obergymnasium Hauptstraße 3606 Männer
und 921 Frauen, Leopoldsdorf Hauptstraße,
Hauptstraße 7167 Männer und 1335 Frauen,
Einkommung Hauptstraße 1492 Männer
und 262 Frauen, Brunnengasse Hauptstraße,
Hauptstraße 3633 Männer und 723 Frauen,
Luzern Hauptstraße 4009 Männer
und 884 Frauen, Altaben Hauptstraße
Hauptstraße 5393 Männer u. 1208 Frauen,
u. Hauptstraße Hauptstraße 1866
Männer und 585 Frauen, Hauptstraße
Hauptstraße 2957 Männer u. 867 Frauen,
u. Hauptstraße Hauptstraße 4757 Männ.
u. u. 984 Frauen.

23. Sitzung des Rates der R. K. U. d.
Sitzungen wegen Abfassung der Gesetze,
Verordnungen u. Gesetzentwürfe der
Gesamtheit sind in der vorliegenden Sitzung
des Abgeordnetenparlamentes eingeleitet worden.

12/2 1902

40.

A n t r a g

des Abgeordneten Dr. Meilinger und Genossen wegen Abschaffung der
Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung der Gewerbe.

Bisher wurden Gewerberechte mit Ausnahme der aus alten Zeiten stammenden Realgewerbe, bezw. radicirten Gewerbe als höchst persönliche Rechte angesehen (Vgl. Meilinger, Oesterr. Gewerberecht I. Band S. 311 fg.). Durch verschiedene oberbehördliche Erlässe wurde der Verkauf, bezw. die Uebertragung der Gewerberechte als unzulässig erklärt und daher ausgesprochen, dass die Gewerberechte als rein persönliche öffentliche Rechte auch nicht in den Nachlass eines verstorbenen Gewerbmannes bezw. in die Masse eines Verlassenschaftsconcurses gehören. Die Gewerberechte wurden somit als Rechte betrachtet, die nicht im privatrechtlichen Verkehre stehen und sohin auch nicht verpfändet, noch executiv gepfändet werden können.

An diesen Verhältnissen ist nun eine für den Gewerbebestand traurige Aenderung eingetreten, indem der oberste Gerichtshof unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79 (Executionsordnung), eine zwangsweise Gewerbs- bezw. Concessionsverpachtung im Versteigerungswege zulässig erkannt hat. Abgesehen davon, dass damit dem Concessionsschacher Thür und Thor geöffnet wird, wird hiedurch dem Gewerbetreibenden sein persönliches Ständerecht, welches die Grundlage seiner Erwerbsthätigkeit bildet, entzogen.

Was würde man sagen, wenn man einem öffentlichen Beamten oder einem Lehrer sein Statusrecht, sein Beamten- oder Lehrerfunctionsrecht durch executive Verpachtung desselben im Versteigerungswege an einen geeigneten Bewerber nehmen würde?

Ist es gerecht, die Gewerbetreibenden hinsichtlich ihrer Ständesrechte schlechter zu behandeln, als den Beamten, Lehrer und die übrigen Stände? Sind das die Segnungen einer neuen Gewerbegesetzgebung?

Es ist daher dringend nothwendig, den bisherigen, das Gewerbe schützenden Rechtszustand wieder herzustellen, und wird daher der Antrag gestellt,

das hohe Haus wolle beschliessen:

„Die Regierung sei aufzufordern, ehestens einen Gesetzentwurf wegen Aenderung der Executionsordnung, ~~und~~ Abschaffung der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung der Gewerbe dem hohen Hause vorzulegen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuss beantragt.“

Wien, am 18. Februar 1902.